

RS Vwgh 1988/11/24 88/08/0220

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1988

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ASVG §76;

B-VG Art18 Abs2;

B-VG Art89 Abs1;

GSVG 1978 §25 Abs5 Z2;

VwRallg;

Rechtssatz

Die gemäß § 76 Abs 6 ASVG erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger haben mangels Kundmachung (Kundmachungspflicht besteht nach dem Gesetz nicht) nicht den Charakter von Rechtsnormen. Sie sind bei der Beurteilung der Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage nach § 76 Abs 2 ASVG und § 76 Abs 3 ASVG nicht zu beachten. Bei der Prüfung der nach diesen Bestimmungen maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse ist - in dem vom Gesetz gezogenen Rahmen - ohne Bindung an generell abstrakte Regelungen ausschließlich auf die tatsächlichen Umstände des Einzelfalles abzustellen. Die Grenzen für die Herabsetzung der Beitragsgrundlage richten sich ebenfalls nur nach dem Gesetz. Ein allgemeiner Grundsatz, daß für selbständig Erwerbstätige jeder Art der Beitrag nicht geringer sein darf als jener Beitrag, der sich bei Anwendung des Beitragssatzes nach dem GSVG (idF vor der 12ten Novelle) auf Grund der in § 25 Abs 5 Z 2 GSVG vorgesehenen Mindestbeitragsgrundlage ergibt, kann aus dem Gesetz nicht abgeleitet werden.

Schlagworte

Verwaltungsrecht allgemein Rechtsquellen VwRallg1Verordnungen Verhältnis Verordnung - Bescheid VwRallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988080220.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at